

Medieninformation

3/2022

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Die Pressesprecherin
Katharina Hoffmann

Durchwahl:
Telefon 03643 206-001
Telefax 03643 206-100

presseovg
@thfj.thueringen.de

Weimar
19. Januar 2022

Pandemie: Beschränkungen für Ungeimpfte bleiben bestehen

(Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 <-Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-IFS-MaßnVO -> in der Fassung vom 23. Dezember 2021)

Der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts hat es mit Beschluss vom 13. Januar 2022 abgelehnt, die Regelungen der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung, die zwischen geimpften und genesenen Personen einerseits und ungeimpften Personen andererseits differenzieren, in einem Eilverfahren außer Vollzug zu setzen.

Die Antragsteller sind nach eigenen Angaben ungeimpft und begründen dies damit, dass die mRNA-Impfstoffe nur über eine Notfallzulassung verfügten und selbst die Hersteller schwere Nebenwirkungen und Spätfolgen der Impfung ausdrücklich nicht ausschließen könnten. Sie nahmen im Übrigen Bezug auf ein Rechtsgutachten, wonach die 2G- und 3G-Regelungen verfassungswidrige Freiheitseinschränkungen seien, weil sie Ungeimpfte vom öffentlichen Leben ausschlossen bzw. ihnen den Zugang hierzu erschwerten.

In seiner Entscheidung hat der Senat ausgeführt, dass weiterhin von einer Corona-Pandemie auszugehen sei, auch wenn die vom Bundestag festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite mittlerweile ausgelaufen sei. Gerade vor dem Hintergrund der Ausbreitung der Omikron-Variante sei es nicht zweifelhaft, dass der Ordnungsgeber mit der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung legitime Ziele des Gesundheitsschutzes verfolge, die der Verhütung von gravierenden Krankheiten und Todesfällen sowie der Abwendung einer Überlastung des Gesundheitssystems dienen. Die Entscheidung, die Kontaktmöglichkeiten im privaten und öffentlichen Bereich für ungeimpfte Personen enger zu fassen als für geimpfte und genesene Personen wie auch die Einschränkungen für ungeimpfte Personen durch die 2G- und 3G-Plus-Zugangsbeschränkungen und die nächtliche Ausgangsbeschränkung seien insgesamt verhältnismäßige Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung, die dem Umstand Rechnung trügen, dass von den unterschiedlichen Gruppen hinsichtlich der Verbreitung des Virus verschiedene Gefährdungslagen ausgingen. Der vom Ordnungsgeber gewollte und von den Antragstellern beklagte „Impfdruck“ sei nicht unangemessen. Die eingewandte Gefährlichkeit der Impfung erweise sich als stark überzeichnet und stehe darüber hinaus in einem eklatanten

Thüringer
Oberverwaltungsgericht
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

www.thovg.thueringen.de

Widerspruch zu den Bewertungen der dazu mit besonderer Expertise ausgewiesenen nationalen und internationalen amtlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen.

In den unterschiedlichen Regelungen für geimpfte und genesene Personen einerseits und ungeimpfte Personen andererseits vermag der Senat auch keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung zu erkennen. Die Ungleichbehandlung sei sachlich gerechtfertigt, weil immunisierte Personen weniger zum Infektionsgeschehen beitragen. Zum anderen trage die Differenzierung dem Umstand Rechnung, dass nicht immunisierte Personen deutlich gefährdeter seien, so schwer an Covid-19 zu erkranken, dass sie intensivmedizinisch behandelt werden müssten und somit in weitgehendem Maße dazu beitragen, dass es – wie in Thüringen in der Vergangenheit bereits festgestellt – zu einer Überlastung des Gesundheitswesens komme.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschl. v. 13. Januar 2021 - 3 EN 764/21

Der Beschluss und diese Pressemeldung werden auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts - www.thovg.thueringen.de - veröffentlicht.